

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. Dezember 2012 beschlossen:

Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)

Artikel I

Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 44 Dienstweg, Meldepflichten“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 44 Dienstweg, Meldepflichten, Schutz vor Benachteiligung“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 205 Verhandlungsbeschluss und mündliche Verhandlung“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 205 Mündliche Verhandlung“.
3. In § 7 Abs. 5 wird die Wortfolge „Z. 1 - 4“ ersetzt durch die Wortfolge „Z. 1 - 3“.
4. § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. b lautet:
„b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt besitzt,“
5. § 17 Abs. 3 Z. 8 entfällt. In § 17 Abs. 3 erhalten die (bisherigen) Ziffern 9 und 10 die Bezeichnungen 8 und 9.
6. § 18 Abs. 6 lautet:
„(6) Sofern durch die Prüfungsvorschrift eine Ablegung der Dienstprüfung in Fachsparten vorgesehen wird und die durch den Prüfling abzulegende Fachsparte durch die Dienstbehörde bis zur Anmeldung zur Dienstprüfung noch nicht festgelegt wurde, ist diese spätestens zu diesem Zeitpunkt durch die Dienstbehörde festzulegen und der Prüfungskommission mitzuteilen. Dabei ist der Bericht der Dienststellenleitung über die Art und Dauer der bisherigen Verwendung und die Dienst- und Stellenbeschreibung zu

berücksichtigen. Wird der Dienststellenleitung in der Prüfungsvorschrift die Wahl eines aus mehreren Fachgebieten auszuwählenden Fachgebietes für die Prüfung eingeräumt, ist dieses Fachgebiet der Prüfungskommission bei der Weiterleitung des Antrages mitzuteilen.“

7. In § 19 Abs. 3 werden nach dem ersten Satz folgende zwei Sätze eingefügt:
„In den Prüfungsvorschriften kann vorgesehen werden, dass mehrere Mitglieder zu vorsitzenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestellen sind. In diesem Fall ist ein vorsitzendes Mitglied pro Fachsparte zu bestellen, welches die Aufgaben des vorsitzenden Mitgliedes der Prüfungskommission für die jeweilige Fachsparte wahrnimmt.“
8. In § 23 Abs. 3 wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:
„Die Prüfung in diesem Gegenstand kann erst nach 3 Monaten wiederholt werden.“
9. In § 23 Abs. 3 wird die Wortfolge „dieser Zeitraum nicht ausreicht“ ersetzt durch die Wortfolge „diese Zeiträume nicht ausreichen“.
10. In § 24 erhält der (bisherige) Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 5. § 24 Abs. 4 (neu) lautet:
„(4) Eine Zuordnung kann auch rückwirkend frühestens bis zum Zeitpunkt der Besetzung des Dienstpostens, auf dem die Aufgaben der neuen Verwendung wahrzunehmen sind, erfolgen. Eine allfällig damit einhergehende Einstufung in eine niedrigere Gehaltsklasse schließt eine rückwirkende Zuordnung nicht aus.“
11. In § 27 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:
„(6) Bediensteten ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Enden des Dienstverhältnisses untersagt, für einen Rechtsträger,
 1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
 2. auf dessen Rechtsposition ihre dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auflösung des Dienstverhältnisses Einfluss hatten,tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns haben die Bediensteten dem Land den dadurch erlittenen Schaden pauschal in der Höhe des Dreifachen des für den letzten

Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Dienstbezuges zu ersetzen. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

(7) Abs. 6 ist nicht anzuwenden, wenn

1. dadurch der Werdegang der Bediensteten unbillig erschwert wird,
2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Dienstbezug das Gehalt der Gehaltsstufe 16 der Gehaltsklasse 5 nicht übersteigt,
3. das Land den beamteten Bediensteten einen wichtigen Grund zum Austritt gegeben hat oder das provisorische Dienstverhältnis kündigt, sofern keiner der in § 15 Abs. 4 Z 1, 3 oder 4 aufgezählten Gründe vorliegt,
4. das Land den Vertragsbediensteten einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung oder zur Kündigung des Dienstverhältnisses gegeben hat oder das Land das Dienstverhältnis beendet, sofern keiner der in den §§ 86, 87 Abs. 3, 88 Abs. 2 Z. 1, 3 und 4, sowie 6 bis 8 oder 90 Abs. 2 aufgezählten Gründe vorliegt, oder
5. ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet.“

12. In § 33 Abs. 3 wird die Wortfolge „Sonn- oder Feiertagszulage“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

13. § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Bedienstete, die in Betrieben im Sinne des Art. 21 Abs. 2 B-VG beschäftigt sind, gelten die §§ 32 Abs. 1 bis 3, 34, 35 und 36 Abs. 1 und 2 nicht.“

14. In § 44 wird die Überschrift „Dienstweg, Meldepflichten“ ersetzt durch die Überschrift „Dienstweg, Meldepflichten, Schutz vor Benachteiligung“.

15. In § 44 Abs. 2 wird das Wort „Staatsangehörigkeit“ ersetzt durch die Wortfolge „des unbeschränkten Zuganges zum österreichischen Arbeitsmarkt“.

16. In § 44 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Bedienstete, die gemäß Abs. 4 im guten Glauben den begründeten Verdacht einer in § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung melden, dürfen durch den Dienstgeber als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden.“

17. In § 57 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 15“ das Zitat „§ 16“.
18. In § 60 Abs. 8 wird die Wortfolge „Fahrtkostenzuschüsse (§ 130ff)“ ersetzt durch die Wortfolge „Fahrtkostenzuschuss (§ 130f)“.
19. In § 65 Abs. 3 Z. 1 wird nach dem Wort „in“ das Wort „der“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
20. § 66 Abs. 5 lautet:
„(5) Bediensteten gebührt auch eine jährliche Studienbeihilfe unter den gleichen Voraussetzungen, wenn eine Kinderzulage oder ähnliche Leistung für das Kind durch eine andere Person, die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft steht, bezogen wird. Eine Studienbeihilfe gebührt nicht, wenn eine andere Person auch eine Studienbeihilfe oder ähnliche Leistung bezieht.“
21. In § 67 Abs. 5 wird jeweils die Wortfolge „Gehaltsstufe 1“ ersetzt durch die Wortfolge „Gehaltsstufe 3“.
22. In § 76 Abs. 6 wird die Wortfolge „Sonn- und Feiertagszulage“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.
23. In § 76 Abs. 10 wird die Wortfolge „Sonn- und Feiertagszulage“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.
24. § 82 Abs. 2 Z. 3 bis 5 lauten:
„3. darum ansuchen, das 62. Lebensjahr vollendet haben und eine Versicherungszeit von 480 Monaten (40 Jahren) aufweisen (Korridorpension);
4. darum ansuchen, das 60. Lebensjahr vollendet haben und eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurück gelegte Versicherungszeit von 504 Monaten (42 Jahren), davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Pensionierung, aufweisen. Beamteten Bediensteten, die die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllen, bleiben diese auch bei einer späteren Pensionierung gewahrt;

5. darum ansuchen, das 62. Lebensjahr vollendet haben und eine beitragsgedeckte Versicherungszeit von 42 Jahren aufweisen.“

25. In § 82 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „wenn sie“ die Wortfolge „die Voraussetzungen des Abs. 2 Z. 5 erfüllen oder“ eingefügt.

26. In § 82 erhält der Absatz 7 die Bezeichnung Abs. 8. In § 82 Abs. 8 (neu) entfällt das Zitat „Z. 2 bis 4“.

27. § 82 Abs. 7 (neu) lautet:

„(7) Zur beitragsgedeckten Versicherungszeit nach Abs. 2 Z. 5 zählen

1. die Versicherungszeit zum Land Niederösterreich;
2. als Vorversicherungs- und Zwischenversicherungszeiten angerechnete Zeiten einer Erwerbstätigkeit, für die das Land einen Überweisungsbetrag erhalten hat oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten gewesen ist;
3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten;
4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne des § 134 Abs. 4 bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur Versicherungszeit zählende Zeiten eines Mutter- oder Vater-Karenzurlaubes;
5. Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sowie
6. nach § 140 nachgekaufte Zeiten (ausgenommen Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres).

Eine doppelte Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.“

28. § 83 Abs. 1 Z. 5 lautet:

„5. den Verlust der Aufnahmebedingungen gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1,“

29. § 87 Abs. 1 Z. 3 lautet:

„3. durch Kündigung eines Teiles;“

30. § 90 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Dienstverhältnis gilt mit dem Tag des Verlustes der Aufnahmebedingungen gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 als aufgelöst.“

31. In § 140 1. Satz wird vor der Wortfolge „beamteten Bediensteten“ das Wort „aktiven“ eingefügt.
32. In § 140 2. Satz wird die Wortfolge „2 der Dienstklasse V der DPL 1972, LGBl. 2200,“ ersetzt durch die Wortfolge „16 der Gehaltsklasse 5“.
33. In § 147 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „ermittelte Wert“ die Wortfolge „im Fall der Pensionierung nach § 82 Abs. 2 Z. 3 um 0,425 %, sonst“ eingefügt.
34. § 147 Abs. 3 entfällt. In § 147 erhält der (bisherige) Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 3.
35. In § 148 Abs. 2 wird nach der Bezeichnung „§ 147“ folgende Wortfolge eingefügt:
„ , wobei das Höchstausmaß der Verminderung bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter 13,8 % dieser Leistung beträgt.“
36. In § 148 Abs. 3 Z. 1 wird nach der Bezeichnung „§ 147“ folgende Wortfolge eingefügt:
„unter Anwendung des Abs. 2 letzter Halbsatz“
37. § 149 Z. 1 entfällt. In § 149 erhalten die Z. 2 bis 5 die Bezeichnung Z. 1 bis 4.
38. In § 151 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§§ 54 und 80a bis 80f“ das Zitat „§§ 54 und 80a bis 80g“.
39. In § 153 Abs. 4 Z. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 1 Z. 4 des Teilpensionsgesetzes“ das Zitat „§ 91 Abs. 1 und 1a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“.
40. In § 155 Abs. 1 wird das Wort „jeweiligen“ ersetzt durch die Wortfolge „für das Jahr 2012 geltenden“.
41. In § 158 Abs. 6 Einleitungssatz entfällt das Zitat „ , BGBl. Nr. 400/1988,“.
42. § 158 Abs. 6 Z. 2 lautet:
„2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, dem Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie nach

dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Pflegegeldes, der Pflegezulage und der Blindenzulage,“

43. In § 169 Abs. 2 wird folgender Satz in einer neuen Zeile angefügt:
„Die erstmalige Anpassung einer Pension, ausgenommen einer Hinterbliebenenpension, ist abweichend vom ersten Satz erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf die Pension zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen.“
44. In § 175 Abs. 1 2. Satz wird nach dem Wort „abzuhalten“ die Wortfolge „oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Bedienstete entgegen zu wirken“ eingefügt.
45. In § 177 Abs. 1 wird nach dem Wort „abzuhalten“ die Wortfolge „oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Bedienstete entgegen zu wirken“ eingefügt.
46. In § 177 Abs. 3 wird nach dem Wort „abzuhalten“ die Wortfolge „oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Bedienstete entgegen zu wirken“ eingefügt.
47. In § 180 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Das vorsitzende Mitglied hat die Zusammensetzung der Disziplinarkommission und die Bestimmung der Reihenfolge des Eintritts der Ersatzmitglieder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und dies in einer amtlichen Zeitung zu verlautbaren.“
48. In § 181 letzter Satz tritt anstelle des Zitates „§ 180 Abs. 2 bis Abs. 5“ das Zitat „§ 180 Abs. 2 bis 6“.
49. In § 189 Abs. 1 entfällt das Wort „beamtete“.
50. In § 189 Abs. 3 entfällt das Wort „beamtete“.
51. In § 194 Abs. 2 2. Satz wird die Wortfolge „dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes der jeweiligen Bediensteten und ihrer Familienangehörigen, für die sie sorgepflichtig sind, unbedingt erforderlich ist“ ersetzt durch die Wortfolge „das monatliche Gesamteinkommen der Bediensteten und ihrer Familienangehörigen, für die sie sorgepflichtig sind, die Höhe des Mindestsatzes gemäß § 165 Abs. 5 nicht erreicht“.

52. In § 196 Abs. 2 wird die Wortfolge „ist das Disziplinarverfahren zu unterbrechen“ ersetzt durch die Wortfolge „so wird dadurch das Disziplinarverfahren unterbrochen. Die Parteien sind vom Eintritt der Unterbrechung zu verständigen.“
53. In § 204 Abs. 2 1. Satz wird das Wort „Beschluss“ durch das Wort „Einleitungsbeschluss“ ersetzt.
54. In § 204 Abs. 2 wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:
„Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen und die Zusammensetzung der Disziplinarkommission einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben.“
55. In § 205 wird die Überschrift „Verhandlungsbeschluss und mündliche Verhandlung“ ersetzt durch die Überschrift „Mündliche Verhandlung“.
56. § 205 Abs. 1 und 2 lauten:
„(1) Die Disziplinarkommission hat eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung ist den Parteien spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zuzustellen.

(2) Auf Verlangen der Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Bedienstete als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film-, Foto- und Tonaufnahmen sind unzulässig.“
57. § 205 Abs. 3 entfällt. In § 205 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 15 die Bezeichnung Abs. 3 bis 14.
58. In § 205 Abs. 4 (neu) wird das Wort „Verhandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Einleitungsbeschlusses“ ersetzt.
59. In § 205 Abs. 14 (neu) tritt anstelle des Zitates „Abs. 12“ das Zitat „Abs. 11“.
60. In § 207 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 205 Abs. 15“ das Zitat „§ 205 Abs. 14“.

61. § 212 lautet:

„§ 212
Disziplinarverfügung

Das Amt der Landesregierung kann ohne weiteres Verfahren schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen, wenn

1. die Bediensteten vor der Dienststellenleitung oder vor dem Amt der Landesregierung eine Dienstpflichtverletzung gestanden haben oder
2. eine Dienstpflichtverletzung aufgrund eindeutiger Aktenlage als erwiesen anzunehmen ist,

und dies unter Bedachtnahme auf die für die Strafbemessung maßgebenden Gründe zur Ahndung der Dienstpflichtverletzung ausreichend erscheint. Die Disziplinarverfügung ist auch dem Disziplinaranwalt zuzustellen. In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe eines halben Dienstbezuges, auf den die jeweiligen Bediensteten im Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch haben, verhängt werden.“

62. In § 216 wird folgende Z. 13 angefügt:

„13. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1 - 3.“

63. § 217 lautet:

„§ 217
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 76/2012

3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2011
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2012
5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012
6. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2010
7. Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG 1975), BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
8. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2012
9. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 76/2012
10. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2012
11. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2012
12. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010“

64. § 220 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) In Abweichung von § 148 Abs. 2 letzter Halbsatz und Abs. 3 Z. 1 beträgt im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2016 das Höchstausmaß der Verminderung bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter 11 % der Leistung, wenn mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Pensionierung vorliegen und die beamteten Bediensteten das 57. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die in der rechten Spalte angeführte Wortfolge tritt im Fall einer Pensionierung, die in einem in der linken Spalte angeführten Zeitraum erfolgt, an die Stelle der Wortfolge „480 Monaten (40 Jahren)“ in § 82 Abs. 2 Z. 3:

1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015	456 Monaten (38 Jahren)
1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016	462 Monaten (38,5 Jahren)
1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017	468 Monaten (39 Jahren)
1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018	474 Monaten (39,5 Jahren)“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Am 1. Juli 2011: Art. I Z. 21
2. Am 1. Jänner 2013: Art. I Z. 1 bis 20, 22 bis 32, 35 bis 37 und 39 bis 64
3. Am 1. Jänner 2014: Art. I Z. 33, 34 und 38
4. Verfahren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Z. 2 nach dem 11. Abschnitt dieses Gesetzes bei der Disziplinarbehörde I. Instanz durch Einlangen der Disziplinaranzeige anhängig wurden, sind nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.